

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 71 (1984)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Aus den Kantonen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des «Bödeli» zwischen dem Thuner- und dem Brienzersee. Gustav Ritschard und seine Mitarbeiter behandeln darin die Dialekte von Unterseen, Interlaken, Matten, Bönigen und Wilderswil. Das Werk ist nicht ein blosses Wörter-, sondern auch ein Heimatbuch. Jedem Kapitel sind volkskundliche und anekdotische Erzählungen und Illustrationen beigegeben, in denen der Mundarttext zu Volkscharakter, Geschichte und Umwelt in Beziehung gebracht wird. Ein Wörterbuch und sonst gar nichts ist das «Basel-

deutsch-Wörterbuch», mit dem Rudolf Suter seine 1976 erschienene Baseldeutsch-Grammatik ergänzt. In seinem ersten Teil enthält es etwa 12 000 Mundartwörter mit der hochdeutschen Definition und grammatikalischen Angaben, beispielsweise Geschlecht und Mehrzahlbildung beim Hauptwort, Steigerungsformen beim Eigenschaftswort und unregelmässige Beugung beim Tätigkeitswort, Zusammensetzungen und Verkleinerungsformen mit Belegstellen und Hinweisen zur Sprachebene.

«Vaterland» vom 13. 4. 84

## Aus den Kantonen

### **Zürich: Französischunterricht für die Primarschüler?**

*Der Erziehungsrat will in absehbarer Zeit über die Einführung des Französischunterrichtes an der Primarschule, der seit 1968 erprobt wird, definitiv entscheiden und hat dafür das Begutachtungs- und Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Die Erziehungsdirektoren der Ostschweizer Kantone möchten über die Vorverlegung des Fremdsprachunterrichtes in koordiniertem Vorgehen 1985 Beschluss fassen, wie Regierungsrat Gilgen und der St. Galler Landammann Rüesch an einer Pressekonferenz dargelegt haben.*

*Vom Grundsatzbeschluss im Jahre 1975 ...*

bl. Im Jahre 1968 wurden an einer Reihe von Zürcher Primarschulklassen auf Anregung aus dem Kreise der Lehrerschaft Versuche mit Französischunterricht aufgenommen. 1975 sprach sich der Erziehungsrat dann grundsätzlich für den Französischunterricht vom 5. Schuljahr an aus, wobei er sich auf die Versuchsergebnisse und ein erstes Vernehmlassungsverfahren, auf die Anträge der von ihm eingesetzten Kommission und den Bericht einer eidgenössischen Expertenkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) stützte. Allerdings hielt der Erziehungsrat bis zur Einführung einen erheblichen Zeitraum zur Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen für nötig; diese Voraussetzungen betrafen unter anderem die allgemeinen Lehrziele für den Französischunterricht während der ganzen obligatorischen Schulzeit, die Senkung der Klassenbestände, die Stundentafel der Mittelstufe und die Schaffung geeigneter Lehrmittel. Auf schweizerischer Ebene verabschiedete im gleichen Jahr die Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz Empfehlungen betref-

fend die Reform und die Koordination des Unterrichts in einer zweiten Landessprache während der obligatorischen Schulzeit.

*... zum allfälligen definitiven Entscheid Ende 1985*

Die Fortsetzung des Versuchs im Kanton Zürich diente im folgenden unter anderem der Entwicklung und der Erprobung der nötigen Lehrmittel, die zusammen mit andern Kantonen geschaffen wurden (das ursprünglich beim Versuch verwendete audiovisuelle Unterrichtswerk «Bonjour Line» aus Frankreich hatte nicht befriedigt); sodann waren die Forderungen der Lehrerschaft im Hinblick auf die allfällige Einführung des Französischunterrichtes an der Primarschule zu prüfen (1974 hatte die Vernehmlassung eine eher ablehnende Einstellung der Lehrerschaft ergeben).

Heute ist der Erziehungsrat der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die definitive Einführung des Französischunterrichtes an der Primarschule unter Beachtung der gestellten pädagogischen und politischen Bedingungen gegeben sind. Er unterbreitet deshalb die schul- und bildungspolitischen Grundsätze, den Lehrplan, die Stundentafeln und die Konzepte für die Ausbildung der amtierenden und der künftigen Primarlehrer den zuständigen Organen der Lehrerschaft (Synode, Kapitel) zur gesetzlich vorgesehenen Begutachtung und führt zugleich eine freie Vernehmlassung unter Bezirks- und Gemeindeschulpflegern, politischen Parteien, interessierten Verbänden und weiteren Organisationen durch. Die Frist für die Begutachtung und Vernehmlassung läuft bis 30. Juni 1985; frühestens Ende 1985 wird dann der Erziehungsrat definitiv Beschluss fassen können. (Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Abteilung Volksschule, Büro 204, Postfach, 8090 Zürich.)

(NZZ vom 4. 5. 84)

**Bern:****Notengebung an bernischen Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht**

Unter dem Titel «Notengebung an bernischen Sekundarschulen» kam 1963 im Staatlichen Lehrmittelverlag eine Schrift der Erziehungsdirektion heraus. Darin wurden die Ergebnisse der Arbeit dargestellt, welche die damalige «Kommission für Fragen der Notengebung an Sekundarschulen» geleistet hatte. Wohl mit Absicht wurde damals die Form des umschreibenden und erklärenden Textes gewählt, und zwar mit Rücksicht darauf, dass Notengebung zu einem guten Teil stets eine Ermessensfrage bleibt und dass sie deshalb nur schwerlich in straff formulierte Vorschriften zu fassen ist. Wie jedoch die seit 1963 gemachten Erfahrungen, im besonderen auch die immer zahlreicher gewordenen Beschwerden gezeigt haben, ist diese an sich wertvolle Schrift mit einem entscheidenden Nachteil behaftet, indem die darin dargestellten Überlegungen von manchen Lehrkräften lediglich als unverbindliche Empfehlungen betrachtet werden, obwohl sie der Sache nach zum Teil durchaus zwingender Natur sind.

Bei der Beurteilung von Fragen der Notengebung haben sich jedoch die Inspektoren an klar umschriebene Grundnormen zu halten, welche konsequent gehandhabt werden und in allen fünf Kreisen gleiche Geltung haben sollten. Sie haben deshalb aufgrund der genannten Schrift über die Notengebung sowie unter Berücksichtigung neuerer einschlägiger Literatur ihre Beurteilungskriterien in 12 Punkten zusammengefasst. Die Bekanntmachung dieser Kriterien dürfte den Lehrkräften insofern eine Hilfe sein, als diese damit im Sinne von Richtlinien ein übersichtliches Instrument zur Hand haben, mit dessen Hilfe allzu krasse Fehler in der Notengebung leichter zu vermeiden sind. Allerdings erübrigt sich dadurch weder die Lektüre der erwähnten Schrift noch die stete Bereitschaft, sich mit Problemen der Notengebung auseinanderzusetzen, z.B. durch Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur.

1. Die Noten sollen den Schüler, dessen gesetzliche Vertreter und dessen Lehrer über die erbrachten Schulleistungen (Wissen und Können) informieren. Sie sind massgebend für die Promotion und bilden ein Beurteilungselement für die beruflichen Möglichkeiten.
2. Die Lehrerkollegien haben in Fragen der Notengebung zusammenzuarbeiten und dabei auf eine über das ganze Semester sich erstreckende, möglichst ausgewogene und einheitliche Beurteilung der Schülerleistungen hinzuwirken. Im besonderen ist jede Häufung von Probenarbeiten an einzelnen Tagen oder am Ende einer Zeugnisperiode zu vermeiden.
3. Sowohl die schriftliche wie auch die mündliche Schülerleistung sind in einer dem einzelnen Unterrichtsfach angemessenen Weise zu beurteilen.
4. Die Probenarbeiten dürfen sich ausschliesslich auf Stoffe beziehen, welche während der Unterrichtszeit erarbeitet, vorbereitet oder erklärt worden sind.
5. Bei der Beurteilung der einzelnen Schülerleistung sind massgebende Faktoren, wie
  - Stand der Vorbereitung und Niveau der Klasse
  - Anforderung und Qualität der Aufgabe
  - die individuelle Situation, aus der heraus der Schüler seine Leistung erbringt
 angemessen zu berücksichtigen. Es ist jedoch nicht zulässig, unbotmässigem Verhalten des Schülers durch eine niedrigere Leistungsbeurteilung Rechnung zu tragen.
6. Das Notener Urteil über die einzelne Schülerarbeit erfolgt in zwei Schritten:
  - Feststellung der Leistung (Wissensstand und Könnensstand nach individuellen, relativen und absolut sachbestimmten Kriterien)
  - Umsetzung der Leistung in eine Note.
 Vor der endgültigen Notengebung ist die Schwierigkeitslage anhand des Gesamtbildes innerhalb der Klasse (bzw. innerhalb der beteiligten Klassen) nachzuprüfen. Ist die Probe gesamthaft misslungen, hat der Lehrer ihre Schwierigkeit und Verständlichkeit sowie Vorbereitung, Unterrichtsarbeit und äussere Bedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls auf eine Notengebung zu verzichten.
7. Die in den einzelnen Fächern gesetzten Noten sollen nicht durch die Leistungen eines Schülers in anderen Fachbereichen beeinflusst werden (z.B. herabgesetzte Geografienote wegen Fehler in der Orthografie, herabgesetzte Aufsatznote wegen unschöner Schrift).
8. Es sind ausschliesslich ganze und halbe Noten von 6 bis 1 zu setzen, wobei Noten unter 3 nur in wirklich begründbaren Extremfällen zur Anwendung gelangen sollen. Eine parallel zur Fehlerzahl lineare Notengebung, bei welcher der schwächste Schüler automatisch die Note 1 erhält, ist somit abzulehnen.
9. Alle Schülerarbeiten, die mit Noten bewertet werden, sind innert angemessener Frist vom

Lehrer selber zu korrigieren und anschliessend dem Schüler auszuhändigen.

10. Die Zeugnisnoten müssen sich unter Berücksichtigung eines verhältnismässigen Ermessensspielraums auf sachlich begründete und belegte Einzelnoten abstützen, welche sowohl die schriftliche wie auch die mündliche Schülerleistung betreffen.
11. Eine Zeugnisnote muss sich auf eine hinreichende Zahl von schriftlichen und mündlichen Einzelnoten abstützen. Massgebend ist für das einzelne Fach die Zahl der Wochenlektionen. In jedem Fall müssen für eine Zeugnisnote insgesamt mindestens vier schriftliche und mündliche Einzelnoten vorliegen.
12. Für Leistungen in Praktischen Arbeiten, Handarbeiten, Gartenbau, Schreiben/Schrift, Singen, Zeichnen, Turnen und Religion ist eine allzu rigorose Notengebung fehl am Platz, weil sie dazu angetan ist, im Schüler jeden Einsatzwillen zu zerstören und Fehleinstellungen sich selbst gegenüber zu begünstigen.  
Im einzelnen ist zu beachten:
  - Schreiben/Schrift. Beurteilungskriterien sind vor allem Leserlichkeit, Sauberkeit und Regelmässigkeit der Schrift.
  - Praktische Arbeiten. Eine gesonderte Zeugnisnote ist dann zu setzen, wenn die Praktischen Arbeiten unabhängig von einem andern Fach durchgeführt werden, also in der Regel für Leistungen in Kartonage-, Holz- und Metallarbeiten, ferner in Gartenbau.
  - Gartenbau. Die Leistungen der Mädchen im Gartenbauunterricht, der im Zusammenhang mit dem Hauswirtschaftsunterricht erteilt wird, sind bei der Notengebung für den letzteren mit zu berücksichtigen.

(Berner Schulblatt)

### **Waadt: 24 Jahre Planung und noch kein bisschen Reform**

Seit 24 Jahren ist in der Waadt von einer Schulreform die Rede. Doch die Regierung schob das Dossier vorerst einmal 20 Jahre vor sich her. Als 1981 schliesslich ein neues Schulgesetz das Licht der Welt erblickt hatte, wurde es vom Volk verworfen. Nun soll wieder ein Anlauf genommen werden: Eine Volksinitiative, die «eine bessere Schule für alle» fordert, gelangt noch dieses Jahr zur Abstimmung; sie hat die Regierung zur Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlages veranlasst.

Die Waadtländer Schule geniesst den eher zweifelhaften Ruf, eine Lernschule par excellence zu sein.

Im Kindergarten muss beginnen, was leuchten soll im schulischen Konkurrenzkampf, der mit Noten und nochmals mit Noten ausgetragen wird: Die jungen Waadtländer lernen bereits im zarten Alter die Grundzüge des Lesens, Schreibens und Rechnens. Denn es gilt, sich rechtzeitig genug auf das allesentscheidende «Examen du Collège» Ende des vierten Schuljahres, auf die Prüfung für den Übertritt in die Sekundarschule vorzubereiten; bis vor wenigen Jahren musste die Hürde bereits Ende des dritten Schuljahres genommen werden. Das gefürchtete Examen, im Alter von erst elf Jahren abzulegen, aber in hohem Mass für die schulische und berufliche Zukunft der Sprösslinge entscheidend, möchte zwar jedermann abgeschafft wissen. Doch darüber, was an die Stelle der Übertrittsprüfung gesetzt werden soll, die für zahlreiche Familiendramen verantwortlich ist, gehen die Meinungen weit auseinander. Für die einen kann die Trennung der Spreu vom Weizen auch inskünftig nicht früh genug folgen; für die anderen soll die Selektion möglichst spät erfolgen, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

### *Die bachab geschickte Reform*

Vor knapp einem Jahr ist die Volksinitiative «Eine bessere Schule für alle» zustande gekommen. Das von Linksparteien, Lehrer- und Elternvereinigungen getragene Begehren wird Ende Jahr zur Abstimmung gelangen. Es fusst auf einer 1981 bachab geschickten Vorlage: Damals lag ein neues Schulgesetz vor, welches sowohl von der Rechten wie von der Linken bekämpft worden war – den ersten ging die Reform mit ihrer «Nivellierungstendenz» entschieden zu weit und den zweiten war sie in ihrem Festhalten an überlieferten Selektionsmechanismen zu geringfügig. Der Entwurf sah vor, dass das fünfte und sechste Schuljahr ein Beobachtungs- und Orientierungszyklus mit Niveauekursen im sechsten Jahr, also einer Art Vorselektion, sein solle. Die Initiative fordert demgegenüber, dass der Unterricht bis und mit sechstes Schuljahr derselbe für alle Schüler sein müsse, um allfällige «Spätzünder» nicht durch eine verfrühte Selektion in ihrer weiteren Entwicklung zu benachteiligen.

### *Orientierung im fünften Schuljahr*

Der Regierungsrat hat mittlerweile einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative, nämlich einen weiteren Entwurf zu einem neuen Schulgesetz ausgearbeitet. Dieser sieht ebenfalls die Aufhebung der leidigen Übertrittsprüfung zugunsten einer Orientierungsphase im fünften Schuljahr vor. Selektive Hürden sollen dennoch eingebaut sein: Die Schüler werden über das Jahr verteilte Examen zu bestehen haben, die darüber mitentscheiden, ob sie in die

Progymnasial-, die Sekundar- oder aber in die Primarabteilung gehören, um ihre obligatorische neunjährige Schulzeit zu beenden. Hier haken die Initianten denn auch ein: Das verpönte «Examen du Collège» wird ihres Erachtens damit in kaum modifizierter Form beibehalten.

Die Regierung betrachtet ihrerseits die Vorstellungen der Initianten für unhaltbar: Die Schüler würden, so meint sie, zu lange im Ungewissen darüber gelassen werden, welches ihre künftige schulische Laufbahn sein werde, wenn man sie, unbeachtet ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten, bis Ende des sechsten Schuljahres beieinander behalte.

In der kommenden Session des Kantonsparlamentes dürften die Standpunkte hart aufeinanderprallen: Die Rechte steht mehrheitlich hinter dem Regierungsentwurf, während die Linke hartnäckig an den Anliegen der Volksinitiative festhält. Wahrscheinlich ist dennoch, dass 1984 als entscheidendes Jahr in die Geschichte der Waadtländer Schulreform eingehen wird: Die Bemühungen um eine Reform dauern schon zu lange, als dass es die Waadtländer einfach beim Status quo belassen könnten.

Josef Betschart  
in: «Vaterland» vom 4. 5. 84

## Mitteilungen

### Ziele der religiösen Erziehung

Tagung der Arbeitsgruppe für Religionspädagogik am Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung SGBF, 1./2. Juni 1984 in Sierre.

Freitag, 1. Juni (nachmittags)

- Eröffnungsreferat: Prof. Hans-Jürgen Fraas, Universität München «Identität als Ziel religiöser Erziehung»;
- Prof. Fritz Oser, Universität Fribourg «Entwicklung als Ziel religiöser Erziehung»;
- Pfr. Theo Brüggemann, Direktor Lehrerseminar Muristalden, Bern: «Leben bewältigen – als Ziel»;

Samstag, 2. Juni

- Prof. Klaus Wegenast, Universität Bern: «Glaube als Ziel religiöser Erziehung»;
- Prof. K. Kirchhofer, Chur: «Begegnung als Ziel religiöser Erziehung».

Weitere Unterlagen sind erhältlich bei: Dr. Ernst Preisig, Seminardirektor, Evangelisches Seminar NMS, Waisenhausplatz 29, 3011 Bern.

### UNO-Beitritt der Schweiz: Informationsmaterial

*Im Klassensatz*

- Der Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Zusammenfassung der Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 1981)
- «Der Berufsschüler»: Soll die Schweiz der UNO beitreten?

### Einzelexemplare

- Botschaft des Bundesrates über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1981 (enthält auch die Charta der Vereinten Nationen)
- Schweiz – UNO, Einwände und Antworten (hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Schweiz – UNO)
- Vier Plädoyers für den Beitritt der Schweiz zur UNO (hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Schweiz – UNO)

### Film/Tonbildschau

Leihweise können auch eine Tonbildschau (in Form eines 16-mm-Lichttonfilms) und ein Film bezogen werden.

TBS: *Titel*: «Die Schweiz und die UNO» (22 Minuten)  
*Inhalt*: Aktuelle Weltlage, die durch gegenseitige staatliche Abhängigkeit geprägt ist. UNO als universelles zwischenstaatliches Diskussions- und Verhandlungsforum: Zielsetzung, Entstehung und Entwicklung, Organisation und Funktionsweise. Gründe für den UNO-Beitritt. Stand des Beitrittsverfahrens.

Film: *Titel*: «Kurz gesagt: UNO» (15 Minuten)  
*Inhalt*: Entstehung und Entwicklung der UNO. Zielsetzung. Organisation und Funktion.

### Struktur-Prozess Vertrauen

Ein TZI Aufbaukurs

Wie kann ich den Prozess so berücksichtigen, dass Vertrauen gefördert wird und Strukturen weniger dominant werden?

Arbeit am Leiterverhalten, mit dem Schwerpunkt: Prozess.